

## Straffallanalyse

### Gravierende Mängel im Tierschutzvollzug

In ihrer diesjährigen Analyse der Schweizer Vollzugspraktik im Tierschutzstrafrecht hat die TIR ein besonderes Augenmerk auf die an Schweinen begangenen Tierschutzdelikte gerichtet. Im Berichtsjahr machten die Verfahren, in denen es um Delikte an Schweinen ging, gerade einmal fünf Prozent des gesamten Fallmaterials (1691 Fälle) aus. Angesichts der grossen Anzahl der in der Schweiz gehaltenen Schweine lassen diese tiefen Fallzahlen eine hohe Dunkelziffer an nicht gemeldeten Tierschutzverstössen vermuten.



Delikte an Schweinen werden von den zuständigen Behörden immer noch bagatellisiert.

Die Analyse zeigt weiter, dass es sich bei den registrierten Fällen meist um krasse Verstösse gegen das Tierschutzgesetz handelt, die zudem in vielen Fällen von Wiederholungstätern begangen werden. Trotzdem haben die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nur in Einzelfällen unbedingte Geld- oder Freiheitsstrafen ausgesprochen und dies

in der Regel auch nur dann, wenn sich der Täter zusätzlich zu den Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch aufgrund von anderen gesetzeswidrigen Handlungen strafbar gemacht hat. Werden Tierschutzverstösse von den zuständigen Behörden derart bagatellisiert, kann das Strafrecht seine präventive Wirkung nicht entfalten und kaum zur Verhinderung künftiger Verstösse beitragen. Um Druck auf die zuständigen Stellen auszuüben, wird die TIR den Vollzug des Tierschutzrechts auch weiterhin aufmerksam beobachten und konsequent auf die Schwachstellen hinweisen.

Mehr Informationen zu diesem Thema und weiteren Aspekten des strafrechtlichen Tierschutzes finden Sie im Band 1 der TIR-Schriftenreihe «Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis». Die 2. Auflage des Werks wird Anfang 2019 wiederum im Schulthess Verlag erscheinen und ist im Buchhandel oder direkt bei der TIR erhältlich.



## Schweine brauchen rechtlichen Schutz!



das **tier** im recht

## Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt in der Bevölkerung als streng. Tatsächlich aber leben auch hierzulande viele Tiere auf engstem Raum, ohne Auslauf, angebunden oder in Einzelhaltung – und das ganz legal. Doch selbst wenn nicht einmal die Mindestvorgaben der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden, hat dies für die Täter meist gar keine oder nur sehr geringfügige Folgen. Deshalb setzt sich die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) seit über 20 Jahren für tierfreundlichere Gesetze und einen konsequenten Vollzug ein. Unter anderem veröffentlicht sie jedes Jahr eine umfassende Analyse der Schweizer Tierschutz-

strafpraxis. Für den aktuellen Bericht haben wir sämtliche dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldeten Strafverfahren wegen Tierschutzrechtsverstössen aus dem Jahr 2017 ausgewertet. Dabei haben wir den Hauptfokus auf Tierschutzdelikte an Schweinen gelegt.

Die Analyse zeigt, dass die geltenden Haltungsvorschriften Schweinen bei Weitem kein artgerechtes Leben garantieren und an Schweinen begangene Tierschutzverstösse von den zuständigen Behörden immer noch bagatellisiert werden. Mehr über den mangelhaften rechtlichen Schutz von Schweinen in der Schweiz, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

### Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC 87-700700-7**  
**IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7**

Auflage: 29'000 Ex.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: popjes.ch



Gerade Nutztieren garantieren die geltenden Tierschutzbestimmungen keine artgerechte Haltung.

## Tierschutzrecht

### Keine artgerechte Haltung von Schweinen

In der Schweiz werden jährlich etwa 2,6 Millionen Schweine aufgezogen und geschlachtet. Trotz dieser immensen Zahl sind die Vorschriften, die die Haltung und Tötung von Schweinen regeln, in der Öffentlichkeit kaum ein Thema. Zwar wird die Haltung von Schweinen im Vergleich zu jener anderer Nutztiere in der Schweizer Tierschutzverordnung relativ detailliert geregelt, allerdings garantiert die Befolgung dieser Bestimmungen den Tieren noch kein artgerechtes Leben. So ist es beispielsweise nach wie vor zulässig, Schweine gänzlich ohne Auslauf zu halten. Auch die vorgesehenen Mindestflächen, auf denen Schweine zu halten sind, werden den Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht. Gemäss geltendem Recht müssen einem Schwein mit einem Gewicht von bis zu 110 kg lediglich 0,9 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden. Für 6 Schweine ist demnach eine Fläche von gerade einmal 6 m<sup>2</sup> ausreichend.

Schweine sind zudem sehr erkundungsfreudige Tiere mit einem grossen Beschäftigungsdrang. Das Tierschutzrecht hält zwar fest, dass sich Schweine jederzeit beschäftigen können müssen. In der Praxis erfolgt die Gewährung von Beschäftigungsmöglichkeiten jedoch oftmals nur unzureichend, sodass regelmässig Verhaltensstörungen wie Kannibalismus oder Stangenbeissen zu beobachten sind.

Auch das gegenseitige Schwanzbeissen ist bei Schweizer Schweinehaltungen ein grosses Problem und kann bei den betroffenen Tieren zu einem vollständigen Verlust des Schwanzes und schmerzhaften, infektiösen Erkrankungen führen.



Schweine müssen in der Schweiz keinen Auslauf ins Freie haben. Zudem dürfen Muttersauen bis zu zehn Tage in sog. «Kastenständen» fixiert werden.

Ebenso stossend ist, dass Muttersauen während der Deckzeit bis zu zehn Tage im sogenannten «Kastenstand» – einem körpergrossen Einzelkäfig, der Bewegung weitgehend verunmöglicht – fixiert werden dürfen. Eine solche durch die Gesetzgebung legitimierte Tierhaltung führt bei den Tieren zu massiven Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens und ignoriert den sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verfassungsebene verankerten Schutz der Tierwürde.